A-9640 Kötschach-Mauthen Telefon & Fax: 0664/88940111

E-Mail: <u>direktion@vs-koetschach.ksn.at</u> Homepage: <u>www.vs-koetschach.ksn.at</u>



## **Ansuchen um Freistellung vom Unterricht**

## Gesetzliche Grundlage für schulpflichtige Kinder oder Jugendliche

- Gemäß § 9 Absatz 6 Schulpflichtgesetz ist der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin bei triftigen
  Gründen berechtigt, das Kind ausnahmsweise bis zu einem Tag vom Unterricht zu befreien. Ein
  schriftliches Ansuchen wird mindestens eine Woche vorher der Lehrperson übermittelt.
- Die Schulleitung ist bei triftigen Gründen berechtigt, das Kind ausnahmsweise bis zu einer Woche vom Unterricht zu befreien. Ein schriftliches Ansuchen wird mindestens eine Woche vorher der Direktion übermittelt.
- Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben (mehr als eine Woche) ist die Schulbehörde (die zuständige Bildungsdirektion) zuständig. Ein schriftliches Ansuchen ist mindestens sechs Wochen vorher an die Direktion zu übermitteln. Die Direktion leitet dieses Ansuchen an die Bildungsdirektion weiter.

h,		ersuche, meinen Sohn/meine Tochter		
asse:	am/vom	bis	vom Unterricht freizustellen.	
	Ausführliche Begrü	indung des Befreiu	ngsgrundes vom Unterricht	
•••••				
	Unterschrift	Eltern:		

## Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können "aus wichtigen Gründen" (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben
- Urlaub bzw. Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht mehr genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.